

Studienordnung des postgradualen Diplomstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt (StudO)

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 14, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Fachhochschule Erfurt auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 03.07.2000 genehmigten Prüfungsordnung für den postgradualen Diplomstudiengang Bauingenieurwesen folgende Studienordnung; der Rat des Fachbereiches Bauingenieurwesen hat am 12.04.2000 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 26.04.2000 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 27.04.2000 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Eingefügt ist die 1. Änderung der Studienordnung des postgradualen Diplomstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt - Veröffentlicht im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt/Nr. 1 vom 18.09.2003.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Ordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 4 Aufnahmebedingungen
- § 5 Studienplan, Studieninhalte
- § 6 Vertiefungsrichtungen
- § 7 Projekt
- § 8 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

Studienplan

§ 1 Zweck der Ordnung

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung (PrüfO) das Studium für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen. Zur StudO gehört der Studienplan (Anlage), in dem alle Module und deren Lehr- und Studierumfang (Kreditpunkte) aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

Der Diplomstudiengang des Bauingenieurwesens baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang des Bauingenieurwesens auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete des Bauwesens umfasst, werden im Diplomstudiengang weiter gehende Kenntnisse in einer Vertiefungsrichtung vermittelt.

Die Studenten werden befähigt, Probleme spezieller Fach- und Wissensgebiete mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Dieses Studienziel soll durch die selbständige Mitarbeit an Projekten wesentlich befördert werden. Neben der fachlichen Ausbildung sind die Studenten zu gesellschaftlich verantwortlichem und umweltbewusstem Handeln, zur Teamarbeit, zur Suche nach Problemlösungen und zur Vertretung ihrer Arbeitsergebnisse nach außen zu befähigen.

§ 3 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Diplomstudiengang Bauingenieurwesen ist ein postgradualer Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorabschluss aufbaut. Er führt nach 2 Fachsemestern zu dem Abschluss Diplomingenieur (FH).

(2) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich jeweils über ein Semester und wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studenten, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Fachprüfung des Moduls erfolgreich abgelegt wurde.

(4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 60 Kreditpunkte notwendig.

(6) Der Diplomstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester = 1. Studiensemester
2. Fachsemester = Diplomarbeit
Diplomprüfung

(7) Im Diplomstudiengang hat der Student einen von drei Vertiefungsrichtungen zu wählen. Es werden die Vertiefungsrichtungen

- Baubetrieb und Projektmanagement (BBP)
- Konstruktiver Ingenieurbau und Sanierung (KIS)
- Verkehr-Wasser-Umwelt (VWU)

angeboten.

(8) Die erforderlichen 60 Kreditpunkte sind wie folgt zu erbringen,

- 10 Kreditpunkte für das Projekt der gewählten Vertiefung,
- 16 Kreditpunkte aus dem Lehrangebot der gewählten Vertiefungsrichtung,
- 4 Kreditpunkte aus dem Lehrangebot der anderen Vertiefungen und
- 30 Kreditpunkte für die Diplomarbeit.

Die Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in der Anlage der PrüfO geregelt.

(9) Das Studium schließt mit der Diplom-Prüfung ab.

(10) Im 2. Fachsemester wird die Diplomarbeit geschrieben.

§ 4 Aufnahmebedingungen

(1) Den Diplomstudiengang kann nur aufnehmen, wer einen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen erfolgreich abgeschlossen hat. Das Gesamtprädikat muss mindestens befriedigend sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann unter Vorbehalt aufgenommen werden, wer alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen mit so guten Noten erfüllt, dass auch dann das Gesamtprädikat mit mindestens „befriedigend“ erreicht werden kann, wenn maximal noch eine fehlende Prüfungsleistung aus dem vorletzten Semester und maximal 2 noch fehlende Prüfungsleistungen aus dem letzten Semester mit dem schlechtesten, noch bestandenen Ergebnis von 51% abgeschlossen werden. Die noch fehlenden Leistungen müssen vor der Zulassung zur Diplomarbeit erbracht werden, sodass der postgraduale Diplomstudiengang Bauingenieurwesen nicht vor dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen abgeschlossen werden kann.

§ 5 Studienplan, Studieninhalte

(1) Die Module sind mit ihrem Code, ihrer Modulbezeichnung, ihrer Art nach Pflicht-(P) und Wahlpflichtfächer-(WP), ihrem Regelsemester, ihrem Studieraufwand in Kreditpunkten und ihrem Lehrumfang in SWS im Studienplan der Anlage aufgelistet.

(2) Die Module sind nach
Modulbezeichnung,
Code,
Inhalt,
Studienziel,
Regelsemester,
Kreditpunkten,
Lehr- und Lernstunden,
Leistungsnachweise und
Studieninhalte
beschrieben.

§ 6 Vertiefungsrichtungen

(1) Im Diplomstudiengang ist durch die Studenten eine Vertiefungsrichtung zu wählen. In der Vertiefungsrichtung werden spezifische Fachkenntnisse vermittelt. Dadurch werden die Studenten befähigt, Probleme spezieller Fach- und Wissensgebiete mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen.

Es werden die Vertiefungsrichtungen

Baubetrieb und Projektmanagement (BBP),
Konstruktiver Ingenieurbau und Sanierung (KIS),
Verkehr-Wasser-Umwelt (VWU)

eingerrichtet.

(2) In der Vertiefungsrichtung **Baubetrieb und Projektmanagement** vertieft der Student seine Kenntnisse und Fähigkeiten unter besonderen praxisrelevanten Gesichtspunkten in den Bereichen Baubetriebswirtschaft, Fertigungstechnik, Baurecht und Projektmanagement.

(3) In der Vertiefungsrichtung **Konstruktiver Ingenieurbau und Sanierung** vertieft der Student seine Kenntnisse und Fähigkeiten unter umweltgestaltenden Aspekten im Entwerfen, Gestalten, Bemessen und in der Durchbildung von Bauteilen und Bauwerken des Stahlbeton-, Spannbeton-, Mauerwerks-, Stahl- und Holzbaues. Er erwirbt spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten zur Diagnostik, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Baudenkmalen, Gebäuden und baulichen Anlagen.

(4) In der Vertiefungsrichtung **Verkehr-Wasser-Umwelt** vertieft der Student seine Kenntnisse und Fähigkeiten in der Planung, Ausführung, Bemessung sowie im Betrieb von Verkehrsanlagen und Bauwerken des Wasserbaus, der Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes.

§ 7 Projekt

(1) Das Projekt wird von den Studenten im 1. Semester als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Es ist das Ziel, das Zusammenwirken mehrerer Fächer zu erfahren, nachdem zuvor die Einzelfächer nebeneinander kennen gelernt wurden. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung, die von konkreten Baumaßnahmen ausgeht.

(2) Es werden jeweils verschiedene Projekte angeboten, aus denen der Student nach eigenen Interessen ein Projekt auswählen kann. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung eines bestimmten Projekts.

§ 8 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden vorwiegend in Form der seminaristischen Lehre (S) durchgeführt. Weitere Formen der Lehrveranstaltungen sind:

Vorlesung (V),
Praktikum (P),

(2) Studienleistungen werden in Form von Belegen, die Lehrveranstaltungen begleitend, abgelegt.

(3) Praxisnahe Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 27.04.2000

Prof. Dr. rer. nat. Schmidt
Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Storm
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Studienplan

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
Baubetrieb und Projektmanagement					
B814	Projekte des BBP	P	1	10	6
B414	Fertigungstechnik	P / WP	1	4	4
B424	Baubetriebswirtschaft	P / WP	1	4	4
B434	Projektmanagement	P / WP	1	4	4
B442	EDV im Baubetrieb	P / WP	1	4	4
B912	Diplomarbeit	P	2	30	
Konstruktiver Ingenieurbau und Sanierung					
B824	Projekte des KIS	P	1	10	6
B312	Baustatik/Bauinformatik	P / WP	1	4	4
B346	Bauwerke des Stahl- und Holzbaus	P / WP	1	4	4
B353	Bausanierung	P / WP	1	4	4
B361	Bauwerke des Stahl- und Spannbetonbaus	P / WP	1	4	4
B922	Diplomarbeit	P	2	30	
Verkehr-Wasser-Umwelt					
B834	Projekte des VWU	P	1	10	6
B561	Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen	P / WP	1	4	4
B571	Straßenbau/Straßenplanung	P / WP	1	4	4
B641	Wasserbau/Bauinformatik	P / WP	1	4	4
B651	Siedlungswasserbau/Altlasten/Deponiebau	P / WP	1	4	4
B932	Diplomarbeit	P	2	30	

In dem ersten Studiensemester sind zusätzlich 4 Kreditpunkte aus den Fächern der anderen Vertiefungen zu erbringen.

Legende: P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul